

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Gewässerpflegeverbandes Grootbek
im Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Geset-
zes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über
Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung
zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grootbek, Kreis Stormarn, vom
07. Januar 2013 erlassen:

§ 1

In § 1 der Satzung werden die Absätze 3 und 4 geändert und der Absatz 5 hinzugefügt:

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca.2.797 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der
Grootbek, das sind Flächen in den Gemeinden Ahrensburg, Bargtheide, Delingsdorf, El-
menhorst, Hammoor, Lasbek, Todendorf und Tremsbüttel.

(4) In dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die
Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Be-
standteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot
eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei
der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft, Mommsenstra-
ße 13 in 23843 Bad Oldesloe, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Gewässerpflegever-
bandes Grootbek, Eckhorst 34 in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karten können bei
diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

§ 9 Abs. 2 der Satzung ändert sich wie folgt:

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem nichtdinglichen Verbandsmitglied zur Wahrnehmung
dessen Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie
im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in
seiner Sitzung am 21. November 2013

Bargtheide, den 21. NOV. 2013

Schwiecker

Schwiecker
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband
Grootbek

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 21. NOV. 2013

Abühl

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bargtheide, den 25. NOV. 2013

Schwiecker

Schwiecker
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband
Grootbek

Bekannt gemacht:

Bad Oldesloe, den 28. NOV. 2013

Abühl

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände